

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 18.12.2023 folgende

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021

beschlossen

Artikel 1

In § 6 Abs. 1, 2, 3, 5 und 8 sowie § 7 Abs. 1 werden die Bezeichnungen „Landesweite Jugendticket“, „Landesweiten Jungentickets“, „Landesweites Jugendticket“ und „Landesweiten Jugendticket“ durch „Deutschlandticket JugendBW“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.12.2023 in Kraft.

Calw, den 18.12.2023

Gez.
Helmut Riegger
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises Calw verletzt worden sind.